

Sanierung vor Zerschlagung

Das reformierte Insolvenzrecht in
Politik und Praxis

A. Baustelle Insolvenzrecht

Nach 15-jähriger Diskussion wurde 1994 in Deutschland die Insolvenzordnung verabschiedet, die zum 01.01.1999 in Kraft trat und seither bereits mehrfach substantiell verändert wurde. Eine weitere Gesetzesänderung befindet sich in Vorbereitung.

Dies zeigt:

die vermeintliche Jahrhundertreform
präsentiert sich als ständige Baustelle

B. Schwerpunkte der Reform

Die wichtigsten Verfahrensgrundsätze sind:

1. Gleichrangigkeit der Verfahrensziele:
Liquidation-, übertragende Sanierung,
Reorganisation
2. Frühzeitige Verfahrenseinleitung und
erleichterte Verfahrenseröffnung
3. Erleichterte und teils verpflichtende
Unternehmensfortführung

4. Stärkung der Gläubigerautonomie. Die Gläubiger entscheiden in der ersten Gläubigerversammlung, welches Verfahrensziel realisiert wird (§ 157 InsO) und in welcher Art und Weise.
5. Abbau der Privilegien durch Beseitigung der Vorrechte zur Gewährleistung von Verteilungsgerechtigkeit

6. Deregulierung durch neue Instrumente:
Insolvenzplan (§§ 218 ff. InsO) und
Eigenverwaltung (§§ 270 ff. InsO)
7. Restschuldbefreiung für redliche Schuldner
(§§ 286 bis 302 InsO)
6. Stundungsmodell für einkommens- und
vermögenslose Schuldner, um den Zugang
zum Insolvenzverfahren zu ermöglichen
(§ 4 a – d InsO)

9. Masseanreicherung durch Verschärfung der Anfechtungsvorschriften und Rückschlagsperre (§§ 88, 129 ff. InsO)
10. Insolvenzarbeitsrecht erleichtert Betriebsänderungen und Unternehmensverkäufe

C. Die Grundsätze im einzelnen

1. Gleichrangigkeit der Verfahrensziele

- Liquidation
- übertragende Sanierung
- Reorganisation

Aber: Alle Verfahrensziele sind an dem primären Verfahrenszweck, der gemeinschaftlichen Gläubigerbefriedigung auszurichten (§ 1 InsO)

2. Frühzeitige Verfahrenseinleitung und erleichterte Verfahrenseröffnung

- neuer Insolvenzgrund:
drohende Zahlungsunfähigkeit
(§ 18 InsO)
- Eröffnung erfolgt bereits bei Deckung
der Verfahrenskosten (§ 26 InsO)

3. Sicherung des Status Quo: Das Eröffnungsverfahren

- Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 InsO)
- Anordnung eines allgemeinen Verfügungsverbot (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 InsO)

- Anordnung, daß Verfügungen des Schuldners nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind (§ 21 Abs. 2 Nr. 1, 2. Alt. InsO)
- Eine Kombination von Verfügungsverbot und Zustimmungsvorbehalt (besonderes Verfügungsverbot und bestimmte Einzelermächtigungen) (§ 22 Abs. 2 InsO)

- Allgemeines Vollstreckungsverbot
(§ 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO)
- Vorläufige Postsperre
(§ 21 Abs. 2 Nr. 4 InsO)

Die Regelanordnung (mehr als 90 %) besteht aus der Kombination von vorläufiger Insolvenzverwaltung, allgemeinem Zustimmungsvorbehalt und Vollstreckungsverbot

Das vom Reformgesetzgeber ursprünglich als Regelfall gedachte allgemeine Verfügungsverbot wurde zum Stiefkind der Reform. Damit geht ein wesentliches Reformziel – verpflichtende Unternehmensfortführung im Eröffnungsverfahren - ins Leere.

4. Stärkung der Gläubigerautonomie

Die Gläubiger entscheiden in der ersten Gläubigerversammlung, welches Verfahrensziel realisiert wird und in welcher Art und Weise (§ 157 InsO).

5. Abbau der Privilegien durch Beseitigung der Vorrechte und Einbindung der Sonderechtsgläubiger

- Der Insolvenzverwalter kann Aussonderung verhindern (§§ 103, 107 InsO)
- Der Insolvenzverwalter kann Gegenstände mit Absonderungsrechten nutzen und verwerten (§§ 165 ff. InsO)
- Ausnahmeprivileg: Sozialplanansprüche als Masseverbindlichkeiten (§ 123 InsO)

6. Deregulierung durch neue Instrumente

- Insolvenzplan (§§ 218 ff. InsO)
- Eigenverwaltung (§§ 270 ff. InsO)
- Kombination von Insolvenzplan und Eigenverwaltung

7. Restschuldbefreiung für redliche Schuldner (§§ 286 – 302 InsO)

- eingeschränkte Versagungsgründe (§ 290 InsO)
- gesteigerte Mitwirkungspflichten des Schuldners im Verfahren und während der Wohlverhaltensphase (Regel 6 Jahre)
- Sanierung privater Haushalte und Wiedereingliederung überschuldeter Privatpersonen in den Markt

8. Stundungsmodel für einkommens- und vermögenslose Schuldner

- erleichterter Verfahrenszugang
auch für völlig mittellose Schuldner
- sozialpolitische Wohltat oder Anstiftung
zum Schulden machen

9. Masseanreicherung durch Verschärfung des Anfechtungsrechtes

- Rückschlagsperre (§ 88 InsO)
- Erweiterung des Anfechtungszeitraumes
- Zahlungsunfähigkeit als Anknüpfungstatbestand
- Beweiserleichterungen
- Erleichterte Anfechtung von Insidergeschäften (§ 138 InsO)

10. Sanierungsfördernde Wirkung des Insolvenzarbeitsrechts

- Kündigungserleichterung im eröffneten Insolvenzverfahren (§ 123 ff. InsO)
- Insolvenzgeldvorfinanzierung gesetzlich geregelt (§ 188 Abs. 4 SGB III)
- Entschärfung des § 613 a BGB

Sonstiges

- Unrentable Betriebsfortführungen sind in Grenzen zulässig, sofern keine erhebliche Vermögensminderung eintritt (§ 22 Abs. 1 Nr. 2, § 158 Abs. 2 InsO)